

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein Stadtbücherei Hagen“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Hagen.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Stadtbücherei Hagen, insbesondere aber ihre Stadtteilbibliotheken in der Erfüllung ihres Bildungs- und Informationsauftrags, zu unterstützen. Der Verein unterstützt die Stadtbücherei in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, hilft bei Veranstaltungen und stellt Mitgliedsbeiträge und Spenden bereit. Die Gelder sollen insbesondere für Medienbeschaffung, Veranstaltungen und technische Ausstattung verwendet werden. Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Büchereileitung statt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Aktivitäten zur Sicherung und Ausweitung des Budgets für die Stadtbücherei im Haushaltsplan der Stadt,
 - b) Aktivitäten zur Verbesserung der Lage der Stadtteilbibliotheken,
 - c) die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel aus Spenden und Beiträgen sowie ideeller und personeller Hilfe.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

noch §3 Mitgliedschaft

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des gesamten Vorstandes. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt worden ist.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.
- (7) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den zu zahlenden Jahresbeitrag reduzieren oder z.B. wegen ehrenamtlicher Mithilfe erlassen.
- (2) Für Beiträge und Spenden werden Spendenquittungen erteilt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

- (1) Zum Vorstand des Vereins gehören der geschäftsführende Vorstand und weitere Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer wird nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Dieser ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird jeweils durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei Hagen gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

§7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Über die Vorstandsbeschlüsse ist das Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Für die Kassenprüfer gilt entsprechendes.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

noch §10 Die Mitgliederversammlung

- (4) Der Beschluss über Satzungsänderungen muss in der Einladung zur Sitzung angekündigt sein. Er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen, verbunden mit der Auflage, dieses zur Förderung der Stadtbücherei Hagen zu verwenden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Korrigierte Fassung nach der Gründungsversammlung
Hagen, den 04. November 2002

Der Verein ist auf Grund der vorstehenden Satzung unter – 6 VR 2321 –
in das Vereinsregister eingetragen worden.
Hagen, den 12. Dezember 2002